Anlage 1 zur Friedhofsordnung vom 17.03.2015 für den Friedhof in Drethem

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2) Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten berechtigt, die Anpflanzungen zurück zu schneiden oder zu beseitigen. Die Grabbepflanzungen müssen in der Höhe unter 2 Meter bleiben.
4) Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5) Die Wege zwischen den Gräbern und Grabreihen werden von den Nutzungsberechtigten der anliegenden Gräber gepflegt und sind von Bewuchs freizuhalten. Chemische Mittel dürfen dazu nicht verwendet werden.
6) Wasserschläuche zum Begießen der Gräber zu verwenden, ist nicht gestattet.
7) Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefaßt werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
8) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
9) Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
10) Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
11) Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
12) Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
13) Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II. Gestaltung der Grabmale

1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2) Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4) Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5) Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
6) Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
   a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
   b) durch schöne Formen,
   c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
   d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
7) Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
8) Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein. Grabmale auf Urnenreihengrabstätten sind bündig in den Boden einzulassen.
9) Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
10) Nicht gestattet sind:
    a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9) behandelter Zementmasse,
    b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
    c) Grabmale mit Anstrich.
11) Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.

III. Gestaltung der Grabstätten im Grünfeld

1) Auf einem Einzelgrab im Grünfeld dürfen nur Grabsteine mit den Maßen von max. 0,52 m² und auf einem Doppelgrab von max. 0,63 m² errichtet werden. Die Grabsteine sollten mittig in eine Bodenplatte eingefasst oder auf eine Bodenplatte aufgesetzt werden. Die Bodenplatten sollten einen Rand von 20 cm um den Grabstein haben. Diese sind bündig in den Boden einzulassen. Das Material der Platten ist harmonisch auf das Material der Grabmale abzustimmen. Auf einem Urnenreihengrab im Grünfeld dürfen nur Kissensteine mit den Maßen von max. 0,16 m² errichtet werden. Die Kissensteine sind bündig in den Boden einzulassen.
2) Die Grabsteine dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
3) Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabsteines und in unauffälliger Weise gestattet.
4) Der einzelne Grabstein soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5) Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
   a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
   b) durch schöne Formen,
   c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
   d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
6) Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabsteine sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
7) Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
8) Nicht gestattet sind:
   a) Grabsteine aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 7) behandelter Zementmasse,
   b) Grabsteine aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
   c) Grabsteine mit Anstrich.
9) Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.